

— die Berichtigung der [spanischen Fassung der] Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004) (berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 243 vom 21. September 2017, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage bringt die Klägerin Folgendes vor:

1. Es sei bemerkenswert, dass die Kommission implizit einer abweichenden Anwendung der Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten in bestimmten besonderen Fällen — wie bei Behältern mit tiefgefrorenen Fischerzeugnissen mit Ursprung in China — zustimme, was sich negativ auf den fairen Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten auswirke.
2. Das Hauptproblem sei in Bezug auf die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und das Erfordernis der sogenannten „doppelten Auflistung“ von Schiffen, die Drittstaatsbetriebe belieferten, festgestellt worden.
3. Ein Lebensmittelunternehmer, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführe, die aus einem Gebiet außerhalb der Gemeinschaft stammten, könne Fischerzeugnisse aus einem Drittstaat nur einführen, wenn auf der Liste sowohl der fragliche Drittstaat, aus dem das Erzeugnis versendet werde, als auch der Betrieb, von dem aus das Erzeugnis versendet werde und in dem es gewonnen oder zubereitet worden sei, verzeichnet seien.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2018 — Tassi/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-50/18)

(2018/C 134/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Smaro Tassi (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Kleani)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 23. November 2017 (Referenznummer: 2017/3192), mit der das Angebot der Klägerin abgelehnt wurde, das sie im Hinblick auf die Ausschreibung für freiberufliche Übersetzung in griechischer Sprache (Auftragsbekanntmachung: 2017/S 002-001564) eingereicht hatte, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass der angefochtenen Entscheidung weder ein bestimmter Kriterienkatalog, der das für das Vergabeverfahren erforderliche Qualitätsniveau der Übersetzungen festlege, noch irgendeine Art von Korrekturblatt oder vergleichender Bericht, die aus Sicht des Beklagten hätten begründen können, warum die Probeübersetzung der Klägerin die Mindestpunktzahl nicht erreicht habe, beigefügt gewesen sei. Die angefochtene Entscheidung sei daher nicht ordnungsgemäß begründet und das Auswahlverfahren sei nicht ausreichend transparent gewesen.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2018 — Kleani/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-51/18)

(2018/C 134/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Efterpi Kleani (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Tassi)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 23. November 2017 (Referenznummer: 20172046), mit der das Angebot der Klägerin abgelehnt wurde, das sie im Hinblick auf die Ausschreibung für freiberufliche Übersetzung in griechischer Sprache (Auftragsbekanntmachung: 2017/S 002-001564) eingereicht hatte, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass der angefochtenen Entscheidung weder ein bestimmter Kriterienkatalog, der das für das Vergabeverfahren erforderliche Qualitätsniveau der Übersetzungen festlege, noch irgendeine Art von Korrekturblatt oder vergleichender Bericht, die aus Sicht des Beklagten hätten begründen können, warum die Probeübersetzung der Klägerin die Mindestpunktzahl nicht erreicht habe, beigefügt gewesen sei. Die angefochtene Entscheidung sei daher nicht ordnungsgemäß begründet und das Auswahlverfahren sei nicht ausreichend transparent gewesen.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2018 — Rodriguez Prieto/Kommission

(Rechtssache T-61/18)

(2018/C 134/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Amador Rodriguez Prieto (Steinsel, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Kommission zu verurteilen, die erlittenen Schäden zu ersetzen und somit an den Kläger einen Betrag von 68 831 Euro an materiellem Schaden und 100 000 Euro an immateriellem Schaden zu zahlen,
- hilfsweise die Entscheidung vom 28. März 2017 über die Ablehnung des Beistands aufzuheben;
- der Kommission jedenfalls die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage darauf, dass der Kommission ein Amtsfehler unterlaufen sei, weil sie seinen Status als Hinweisgeber nicht anerkannt habe, was dem Kläger materiellen und immateriellen Schaden verursacht habe, den das Organ zu ersetzen habe. Hilfsweise trägt der Kläger vor, das Organ habe gegen Art. 24 des Statuts verstoßen, da es sich geweigert habe, ihm nach Abschluss des Strafverfahrens den in dieser Bestimmung vorgesehenen Beistand zu leisten.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2018 — Torro Entertainment/EUIPO — Grupo Osborne (TORRO Grande Meat in Style)

(Rechtssache T-63/18)

(2018/C 134/33)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Torro Entertainment (Plovdiv, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kostov)